Bauleitplanung der Stadt Waldkappel

Bebauungsplan Nr. 42 "Auf dem Schleifrain", Gemarkung Waldkappel

Gemäß § 10 (1) BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel am 24.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 42 "Auf dem Schleifrain", Gemarkung Waldkappel, nebst Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Das Regierungspräsidium Kassel hat mit Verfügung vom 19.12.2024 den Bebauungsplan genehmigt.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt der Bebauungsplan Nr. 42 "Auf dem Schleifrain", Gemarkung Waldkappel, in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht kann vom heutigen Tage an im Internet unter https:// www.waldkappel.de aufgerufen und bei der Stadtverwaltung Waldkappel, Leipziger Straße 34, 37284 Waldkappel, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienststunden jeweils montags, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr, montags und dienstags von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr sowie donnerstags von 15.00 bis 17.30 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Waldkappel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die nach §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschäden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Entschädigung bei Bindungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach

Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Waldkappel, den 20. Januar 2025

Der Magistrat der Stadt Waldkappel

Frank Koch Bürgermeister